

Satzung

zur Regelung des Zugangs zu Informationen
des eigenen Wirkungskreises
der Gemeinde Hohenbrunn
(Informationsfreiheitsatzung)

Daten über Erlass und Rechtswirksamkeit der Satzung

1.	Gemeinderatsbeschluss vom:	22.04.2021
2.	Tag der Bekanntmachung durch Aushang	14.05.2021
3.	Tag des Inkrafttretens	14.05.2021
4.	Geltungsdauer	25 Jahre
5.	Registrierung (AZ.)	

Satzung zur Regelung des Zugangs zu Informationen des eigenen Wirkungskreises der Gemeinde Hohenbrunn (Informationsfreiheitssatzung)

Der Gemeinderat erlässt auf Grund des Art. 23 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern folgende Satzung über den Zugang zu Informationen des eigenen Wirkungskreises der Gemeinde Hohenbrunn:

§ 1 Anspruch auf Information

(1) Jeder hat Anspruch auf freien Zugang zu den bei der Gemeinde Hohenbrunn einschließlich der Eigenbetriebe vorhandenen amtlichen Informationen nach Maßgabe dieser Satzung. Von der Satzung betroffen sind ausschließlich Informationen über Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises.

(2) Informationen im Sinne dieser Satzung sind alle in Schrift-, Bild-, Ton- oder Datenverarbeitungsform oder auf sonstigen Informationsträgern bei der Gemeinde vorhandenen amtlichen Informationen des eigenen Wirkungskreises.

§ 2 Informationszugang

(1) Die Gemeinde hat nach Wahl des/der Antragsteller*in die gewünschten Informationen als Auskunft zu erteilen, Akteneinsicht zu gewähren, die Informationen digital zugänglich zu machen oder Kopien per Post zu versenden.

(2) Handelt es sich um vorübergehend beigezogene Akten anderer öffentlicher Stellen, die nicht Bestandteil der eigenen Verwaltungsunterlagen werden sollen, so weist die Gemeinde auf diese Tatsache hin und nennt die für die Entscheidung über die Einsicht in diese Akten zuständige Stelle.

(3) Die Gemeinde stellt während der Öffnungszeiten ausreichende zeitliche, sachliche und räumliche Möglichkeiten für den Informationszugang zur Verfügung. Die Anfertigung von Notizen ist gestattet. Kann die Gemeinde die Anforderungen von Satz 1 nicht erfüllen, stellt sie Kopien, auf Wunsch des/der Antragsteller*in auch durch Versenden, zur Verfügung.

(4) Die Gemeinde kann auf eine Veröffentlichung, insbesondere im Internet, verweisen, wenn sie dem/der Antragsteller*in die Fundstelle angibt.

§ 3 Antragstellung

(1) Der Zugang zu Informationen wird auf Antrag gewährt. Der Antrag kann schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift gestellt werden. Der Darlegung eines rechtlichen Interesses oder einer Begründung des Antrages bedarf es nicht.

(2) Der Antrag auf Informationszugang ist an die Gemeinde Hohenbrunn zu richten und wird intern an die zu bearbeitende Stelle weitergeleitet.

(3) Im Antrag sind die begehrten Informationen aufzuführen. Ist der Antrag zu unbestimmt, so wird dies mitgeteilt und eine Gelegenheit zur Präzisierung gegeben (die Frist beginnt dann neu). Folgt keine Präzisierung so gilt der Antrag als zurückgezogen.

§ 4 Erledigung des Antrages

- (1) Die Gemeinde macht die begehrten Informationen unverzüglich, spätestens innerhalb eines Monats zugänglich.
- (2) Die Ablehnung eines Antrags oder die Beschränkung des begehrten Zugangs zu Informationen ist innerhalb der in Absatz 1 genannten Frist schriftlich zu erteilen und konkret zu begründen.
- (3) Soweit Umfang und Komplexität der begehrten Informationen dies rechtfertigen, kann die Erledigungsfrist auf zwei Monate verlängert werden. Der/die Antragsteller*in ist über die Fristverlängerung und deren Gründe schriftlich zu benachrichtigen.

§ 5 Ausschluss und Beschränkung des Anspruchs

- (1) Der Anspruch auf Information besteht nicht, soweit und solange
 1. das Bekanntmachen der Informationen dem Wohle des Bundes, des Landes oder der Gemeinde Nachteile bereiten würde,
 2. durch die Bekanntgabe der Informationen der Verfahrensablauf eines anhängigen Gerichtsverfahrens, eines Ordnungswidrigkeitenverfahrens oder eines Disziplinarverfahrens erheblich beeinträchtigt würde oder der Erfolg eines strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens gefährdet würde,
 3. die Informationen gesetzlich oder vertraglich geheim gehalten werden müssen,
 4. es sich bei den Informationen um Geheimnisse Dritter, insbesondere nach den jeweils gültigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen um personenbezogene Daten handelt,
 5. es sich um Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse handelt,
 6. es sich um Entwürfe, Notizen, vorbereitende Stellungnahmen, Protokolle vertraulicher Beratungen u.ä. handelt (Schutz des behördlichen Entscheidungsprozesses).Im Zweifel ist der zuständige Datenschutzbeauftragte hinzuzuziehen.
- (2) Soweit und solange aufgrund der vorstehenden Ausschlussgründe Informationen nicht zugänglich gemacht werden dürfen, trifft die Gemeinde geeignete organisatorische Vorkehrungen, damit diese Informationen möglichst ohne unverhältnismäßigen Aufwand abgetrennt werden können. Die Teile des angeforderten Dokuments, die dem Ausschlussgrund oder einer Beschränkung nicht unterliegen, werden dem Antragsteller zugänglich gemacht (Trennungsprinzip).

§ 6 Verhältnis zu anderen Informationszugangsrechten

Rechtsvorschriften, die einen weitergehenden Zugang zu Informationen ermöglichen oder ihre Grundlage in besonderen Rechtsverhältnissen haben, bleiben unberührt.

§ 7 Kosten

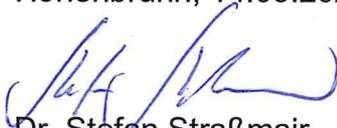
Für die Übermittlung von Informationen über Kommunikationsnetze in elektronischem Format, für mündliche und fernmündliche Auskünfte und die Gewährung unmittelbaren Zugangs zu Informationen werden generell keine Gebühren erhoben. Gebührenfrei ist auch die Erstellung und Übermittlung von bis zu zehn schwarz-weiß-

Duplikaten in DIN A4- oder DIN A3-Format oder die Erstellung einer Reproduktion von verfilmten Akten. Soweit der/die Antragsteller*in die Bereitstellung der Informationen in einer anderen Form oder in einem weitergehenden Umfang wünscht, kann die Gemeinde hierfür Gebühren gemäß der kommunalen Kostensatzung verlangen. Der/die Antragsteller*in ist auf eine Gebührenerhebung vorab hinzuweisen. Auf die Erhebung von Gebühren kann auf Antrag ganz oder teilweise verzichtet werden.

§ 8 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hohenbrunn, 14.05.2021



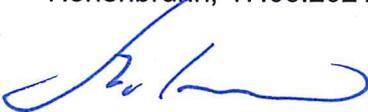
Dr. Stefan Straßmair
Erster Bürgermeister



Bekanntmachungsvermerk:

Die Satzung wurde am 14.05.2021 in der Gemeindeverwaltung Hohenbrunn zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an allen Amtstafeln hingewiesen. Die Anschläge wurden am 14.05.2021 angebracht und am 15.06.2021 wieder abgenommen.

Hohenbrunn, 17.06.2021



Dr. Stefan Straßmair
Erster Bürgermeister

